

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

auf der Grundlage von § 76 des Sozialgesetzbuches
VIII. Teil – Kinder- und Jugendhilfe - über die
Einrichtung eines

Bereitschaftsdienstes

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im
Bereich des Kreises Coesfeld

Zwischen



1. dem **Kreis Coesfeld**,
vertreten durch Herrn Landrat Konrad Püning
und Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Detlef Schütt



2. der **Stadt Coesfeld**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz
Öhmann und Herrn Beigeordneten Dr. Thomas
Robers



3. der **Stadt Dülmen**,
vertreten durch Frau Erste Beigeordnete Christa
Krollzig und Herrn Fachbereichsleiter Berthold
Büning

im folgenden örtliche Träger der öffentlichen
Jugendhilfe im Kreis Coesfeld genannt,
auf der einen Seite und dem



Kinderwohnheim Dülmen gGmbH,
im folgenden Kinderwohnheim Dülmen genannt,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Karl Eisenbarth und Herrn Helmut Ebbing

auf der anderen Seite

Präambel:

Das staatliche Wächteramt ist im Art. 6 Grundgesetz verankert. Hierin heißt es:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen
zuvörderst obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Auch das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sieht im § 1 Abs. 3 den „Schutz von
Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ vor.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage des § 76 Abs.1 SGB VIII übertragen der
Kreis Coesfeld sowie die Städte Coesfeld und Dülmen zur Sicherstellung einer
Erreichbarkeit „rund um die Uhr“ dem Kinderwohnheim Dülmen als anerkanntem Träger
der freien Jugendhilfe Aufgaben zum Schutz vor Gefahren für Kinder und Jugendliche.
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben aber für die Erfüllung der Aufgaben
verantwortlich (§ 76 Abs.2 SGB VIII).

Zu diesem Zweck verpflichtet sich das Kinderwohnheim Dülmen, einen
Bereitschaftsdienst für die nicht durch die Dienstzeiten der Jugendämter abgedeckten
Zeiten einzurichten.

Der Bereitschaftsdienst ist innerhalb der Bereitschaftszeiten Ansprechstelle und
fachlicher Partner von Polizei, Ordnungsamt und anderen hoheitlich handelnden Stelle
für Fragen des Kindeswohls, insbesondere für familiäre Krisen- und
Gefahrensituationen. Er gewährleistet die notwendige Fachlichkeit aus Sicht der Kinder-
und Jugendhilfe und übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die Funktionen der
Jugendämter in allen Fragen, bei denen es um die akute Sicherstellung des
Kindeswohls geht.

§ 1

(1)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Coesfeld übertragen gem.
§ 76 Abs. 1 SGB VIII dem Kinderwohnheim Dülmen für den Zeitraum von jeweils

montags bis donnerstags

° jeweils 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages

freitags

° ab 12.00 Uhr **bis montags** um 8.00 Uhr

sowie an

Feiertagen

° von 16.00 Uhr des Vortages bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages

folgende Aufgaben:

Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung

über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, einschließlich persönliche Inaugenscheinnahme zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen
- Haftentscheidungshilfe nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Telefonische Beratung von Behörden und – von Behörden vermittelten - Privatpersonen
- Krisenintervention vor Ort in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt
- Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und ggfls. Weiterverweisung an andere zuständige Stellen.

Im Falle der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen verbunden mit einer Herausnahme aus der Familie gegen den Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs.3 SGB VIII) obliegt die hoheitliche Entscheidungsbefugnis weiter dem jeweiligen Jugendamt, unbeschadet der Befugnisse von Polizei und Ordnungsamt. Soweit eine Entscheidung aufgrund des § 42 Abs.3 SGB VIII erforderlich würde, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern des Jugendamtes, deren Erreichbarkeitsdaten beim Kinderwohnheim und der Polizei hinterlegt sind.

(2)

Der nähere Leistungsumfang sowie das Verfahren ergeben sich aus der anliegenden Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3)

Befugnisse und Tätigwerden von Polizei und Ordnungsämtern, insbesondere bei Gefahr im Verzug, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

In Krisen- und Gefahrensituationen kooperiert das Kinderwohnheim mit Polizei und Ordnungsamt vor Ort und ist erste Ansprechstelle für diese Dienste. Die Kooperation wird in der anliegenden Leistungsbeschreibung näher beschrieben.

(4)

Im Rahmen der durch diesen Vertrag übernommenen Aufgaben wirkt das Kinderwohnheim Dülmen an der Garantenstellung mit, die sich ergibt aus dem Wächteramt des Staates und der Pflicht der öffentlichen Jugendhilfeträger, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Die Jugendämter bleiben im Sinne von § 76 Abs.2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 2 Personal

- (1) Das Kinderwohnheim Dülmen setzt für den Bereitschaftsdienst ausschließlich Fachkräften im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII ein.
- (2) Das Kinderwohnheim Dülmen stellt sicher, dass es nur Personen beschäftigt, die für die Ausübung der Aufgaben geeignet sind. Dabei ist von ihm insbesondere sicher zu stellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des StGB verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat es sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

§ 3 Kooperation

Die Fachkräfte des Kinderwohnheimes Dülmen und der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger arbeiten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII vertrauensvoll zusammen. Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird den örtlichen Jugendhilfeträgern unter Nennung der personenbezogenen Daten, der Information über Art des Einsatzes und der getroffenen Maßnahme unverzüglich so gemeldet, dass dieser zu Beginn der Dienstzeit davon Kenntnis nehmen kann.

Einsätze des Bereitschaftsdienstes erfolgen entsprechend der beiliegenden Leistungsbeschreibung. Die Vertragspartner stellen in gegenseitiger Absprache die fachliche Weiterentwicklung der Kooperation sicher.

§ 4 Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen steht der Bereitschaftsdienst des Kinderwohnheims aufgrund der dann ressourcenintensiven Anforderungen nur nach vorheriger Absprache unterstützend zur Verfügung. Vorab erfolgt daher eine Abstimmung zwischen dem Kinderwohnheim, dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und, soweit erforderlich, der Polizei bzw. den Ordnungsbehörden. Für Großveranstaltungen ist nach wie vor die Präsenz der Fachkräfte und Dienststellen der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger erforderlich.

§ 5 Finanzierung

- (1) Für den Bereitschaftsdienst erhält das Kinderwohnheim Dülmen eine jährliche Pauschale in Höhe von **17.620,- €** zuzüglich ggfs. anfallender Fahrkostenerstattung gem. Anlage 2 zu diesem Vertrag.

(2)

Die Aufteilung der Kosten zwischen den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerdaten. Die Ermittlung und Verteilung ergibt sich ebenfalls aus Anlage 2 zu diesem Vertrag.

§ 6

Wirksamkeit vertraglicher Bestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und inhaltlich gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts in zulässiger Form nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

§ 7

Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 8

Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1)

Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer eines Jahres ab Inkrafttreten. Vor Ablauf setzen sich die Vertragsparteien in Verbindung, um die Erfahrungen auszuwerten und gemeinsam zu evaluieren sowie über eine Verlängerung – ggfls. unter Anpassung des Vertrages – zu verhandeln.

(2)

Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

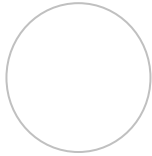
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum xxxxxxxx in Kraft

Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Coesfeld, den

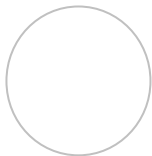
Für den Kreis Coesfeld:



(Konrad Püning)
Landrat

(Detlef Schütt)
Ltd.Kreisrechtsdirektor

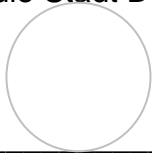
Für die Stadt Coesfeld:



(Heinz Öhmann)
Bürgermeister

(Dr. Thomas Robers)
Beigeordneter

Für die Stadt Dülmen:



(Christa Krollzig)
I. Beigeordnete

(Berthold Büning)
Fachbereichsleiter

Für das Kinderwohnheim
Dülmen gGmbH

(Karl Eisenbarth)
Geschäftsführer

(Helmut Ebbing)
Geschäftsführer

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2 : Berechnung der Kostenanteile

Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Anlage 2

Berechnung

der Kostenanteile der jeweiligen Jugendämter

Die vereinbarten Gesamtkosten für die Einrichtung der Rufbereitschaft durch das
Kinderwohnheim Dülmen gGmbH belaufen sich auf:

17.620 Euro.

In Abhängigkeit von der Anzahl und der Qualität der Einzelfälle können seitens des
Kinderwohnheimes weitere Kosten im Zusammenhang mit durchzuführenden Fahrten
hinzukommen. Die Abwicklung dieser Kostenbestandteile erfolgt unter analoger
Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften zur
Reisekostenvergütung.

Da das Angebot für die gesamte Fläche des Kreises gedacht ist, ist ein Schlüssel für die
Verteilung der Grundkosten auf die Jugendämter anzuwenden. Als Grundlage für den
Umrechnungsschlüssel wird auf die Einwohnerdaten zurückgegriffen.

Unter Berücksichtigung der Datenlagen zum Stichtag 31.12.2005 ergibt sich folgende
Verteilung:

Gebiet	Einwohner	Prozent	Aufteilung Kosten Bereitschaftsdienst Angebot KiWo
Kreisjugendamt	136.919	62,0	10.924,40 €
Stadtjugendamt Dülmen	47.391	21,4	3.770,68 €
Stadtjugendamt Coesfeld	36.691	16,6	2.925,31 €
Kreis Coesfeld total:	221.001	100,0	17.620,00 €